

Satzung der Stadt Rheinau zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 25.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

(1) § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- a) bei Gemeinderäten
 - 1. als monatlicher Grundbetrag 40 € je Monat
 - 2. als Sitzungsgeld 40 € je Sitzung
 - 3. bei Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen des Gemeinderates 10 € je Sitzung
- b) bei Ortschafts- und Bezirksbeiräten als Sitzungsgeld 35 € je Sitzung

(2) § 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bürgermeisterstellvertreter, die den Bürgermeister bei Verhinderung im Amt vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 22,00 € je Stunde, höchstens jedoch das 8-fache je Tag. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich im Fall einer außergewöhnlichen Inanspruchnahme um 11,00 € pro Stunde. Eine außergewöhnliche Inanspruchnahme liegt ab dem Zeitpunkt vor, in dem die Abwesenheit des Bürgermeisters zusammenhängend länger als 3 Wochen andauert.

Ortsvorsteherstellvertreter, die den Ortsvorsteher bei Verhinderung im Amt vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 13,00 € pro Stunde, höchstens jedoch das 4-fache je Tag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Rheinau, den 26.03.2026


Uwe Beck
Amtsverwalter